

# **Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Marktes Schmidmühlen**

**vom 12.12.2018**

Der Markt Schmidmühlen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Marktes Schmidmühlen:

## **I. Allgemeine Bedingungen**

### **§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung**

Der Markt Schmidmühlen betreibt nachstehende Gebäulichkeiten und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden können:

1. Sitzungssaal des Rathauses
2. Hammerschloss
3. Schloss-Stadl
4. Außenanlagen des Hammerschloss- bzw. Schloss-Stadlareals
5. Backofen im Hammerschlossareal
6. Turnhalle der Erasmus-Grasser-Grundschule einschließlich der Nebenräume
7. Aula der Erasmus-Grasser-Grundschule
8. Küche der Erasmus-Grasser-Grundschule
9. Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Schmidmühlen
10. Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Emhof

### **§ 2 Verbindlichkeit der Satzung**

(1) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

(2) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der Entgeltsatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Hausordnungen bzw. Nutzungsordnungen des Marktes in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Anordnungen des gemeindlichen Aufsichtspersonals einverstanden.

### **§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung**

(1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu dem Zweck, sie dem Benutzer für gesellschaftliche, kulturelle, politische, schulische oder sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Überlassung für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters sind die Bestimmungen für Veranstaltungen in Teil II der Satzung und bei Überlassung für sportliche Zwecke die Bestimmungen für die Sportbenützung des Teils III der Benutzungssatzung zu beachten.

### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird vom Markt Schmidmühlen auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrages) als verantwortliche Person angesehen. Eine Untervermietung ist nur nach Genehmigung des Marktes Schmidmühlen möglich.

(2) Die Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungs- und Entgeltsatzung und der für die jeweilige Einrichtung vorhandenen Nutzungsordnungen und -vereinbarungen sowie eventuell einer zusätzlich vorhandenen Hausordnung voraus.

(3) Die Vergabe von Belegungszeiten erfolgt im Windhundverfahren. Der Markt Schmidmühlen kann einzelne Tage im Jahr blocken, insbesondere für besondere, ortsbezogene Veranstaltungen (z.B. Kirchweih, Faschingsbälle usw.).

(4) Sämtliche Benützer sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

(5) Zuständig für die Genehmigung für die Einrichtungen (§ 1) ist die Verwaltung des Marktes Schmidmühlen.

(6) Die Einholung weiterer notwendiger Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, GEMA, Verkehrsanordnung) obliegt dem Veranstalter. Gleiches gilt für die Information der Rettungsdienste.

## **§ 5 Haftungsrecht und Versicherungspflicht**

- (1) Der Markt Schmidmühlen haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.
- (2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die dem Markt Schmidmühlen aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (3) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen dem Markt Schmidmühlen oder einem Dritten zufügen.
- (4) Für Benutzer im sportlichen Bereich sind die haftungsversicherungsrechtlichen Punkte in der Turnhallenordnung geregelt.
- (5) Der Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (6) Der Markt Schmidmühlen wird Schäden, soweit diese durch die Benutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- (7) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung übernimmt der Markt Schmidmühlen keine Haftung.
- (8) Für betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen bzw. Ereignisse, die den Betrieb der Veranstaltung beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Markt geltend gemacht werden.
- (9) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Markt innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen mitgeteilt werden.

## **§ 6 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Markt oder von ihm beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Gebäulichkeit oder Räumlichkeit, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter des Marktes oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

## **§ 7 Verstöße**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Rauchverbot**

In den öffentlichen Gebäulichkeiten oder Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot.

## **§ 9 Schlüsselausgabe und Notausgänge**

- (1) Im sportlichen Bereich werden Schlüssel an die Übungsleiter ausgegeben.
- (2) Im sonstigen Veranstaltungsbereich erfolgt eine Schlüsselausgabe nach Prüfung des Einzelfalles.
- (3) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

## **§ 10 Schadensvorsorge, Mängelanzeige**

- (1) Alle Verantwortlichen (z. B. Veranstalter, Lehrkräfte, Übungsleiter oder gemeindliche Bedienstete) haben sich vor der Benützung der öffentlichen Einrichtungen von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
- (2) Die überlassenen öffentlichen Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Markt gemeldet werden.

## **II. Bestimmungen für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters**

### **§ 11 Ordnungspersonal und Sicherheitsdienste**

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein.
- (2) Das Ordnungspersonal muss sich bei den zuständigen gemeindlichen Bediensteten über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher informieren.
- (3) Soweit notwendig, wird der Markt von den Veranstaltern einen notwendigen Sanitätsdienst und die Einrichtung einer Feuerwache fordern.

### **§ 12 Bestuhlungsplan**

Das Aufstellen der Stühle und der Tische hat entsprechend der Bestuhlungspläne des Marktes zu erfolgen, soweit solche für die jeweilige Einrichtung vorhanden sind.

### **§ 13 Eintrittsgelder**

Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

### **§ 14 Offenes Feuer**

Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

### **§ 15 Wirtschaftliche Tätigkeit**

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes zulässig.

(2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit dem Markt abzusprechen.

### **§ 16 Bühneneinrichtung, Lautsprecher und Lichtenanlagen**

(1) Grundsätzlich können vorhandene Bühneneinrichtungen, Lautsprecher- und Lichtenanlagen kostenlos verwendet werden. Die Bedienung dieser Anlagen ist erst nach vorheriger Einweisung durch gemeindliche Mitarbeiter zulässig.

(2) Sind Bühnen nicht vorhanden, können diese vom Markt gegen Entgelt ausgeliehen werden. Sind Lautsprecher- und Lichtenanlagen oder anderes in den öffentlichen Einrichtungen nicht eingebaut und werden aber für Veranstaltungen benötigt, hat der Ein- und Ausbau durch eine Fachfirma bzw. durch den gemeindlichen Bauhof zu erfolgen.

### **§ 17 Reinigung**

(1) Die öffentlichen Einrichtungen sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu übergeben.

(2) Die Kosten für die Reinigung hat der Veranstalter zu übernehmen, soweit die Verschmutzung des Veranstaltungsraumes über das übliche Maß hinausgeht.

## **§ 18 Besondere Bedingungen Nutzung Schloss-Stadl**

- (1) Veranstaltungen im Schloss-Stadl müssen mindestens 50 Personen aufweisen, sie dürfen jedoch 199 Personen nicht überschreiten.
- (2) Geburtstagsfeiern werden erst ab dem 30. Geburtstag genehmigt.
- (3) Hochzeits- und Geburtstagsfeiern bzw. Veranstaltungen von Firmen ohne Bezug zu Schmidmühlen (= Hauptwohnsitz mit einer Dauer von weniger als einem Jahr bzw. keine Betriebsstätte in Schmidmühlen) können nur über eine durch den Markt zugelassene Organisation gebucht werden. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Das Entgelt für die Benutzung wird pro Veranstaltungstag festgelegt. Kostenfrei inbegriffen ist hierbei für den Auf- und Abbau, der Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr und der Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr.
- (5) Die Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz aus dem jeweils aktuellen Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach sind zwingend zu beachten.
- (6) Feuerwerke jeder Art im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Hammer-schlossareal sind aus Gründen des Lärmschutzes unzulässig.

## **III. Bestimmung für den allgemeinen Sportbetrieb**

### **§ 19 Leitung des Trainingsbetriebes**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen als Sportanlagen ist nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.
- (2) Die Aufgaben des Übungsleiters sind der Turnhallenordnung bzw. Hausordnung zu entnehmen.

### **§ 20 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten, die sich aus den von der Verwaltung erstellten Belegungsplänen ergeben, sind genau einzuhalten.
- (2) Sollte ein Benützer seine Halle oder einen Hallenteil nicht benötigen, so ist rechtzeitig die Gemeindeverwaltung, zu verständigen.

### **§ 21 Sportanlagen, Sportkleidung, Umkleiden**

Die Sportanlagen sind mit Sportschuhen und einwandfreier Sportkleidung zu betreten. Näheres kann den Turnhallenordnungen entnommen werden. Neben dem Raucher- verbot gilt für den Sportbetrieb auch ein Alkoholverbot.

## **§ 22 Sportgeräte**

Die Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 23 Veranstaltungen und Reinigung**

(1) Punktspiele, Veranstaltungen und Wettkämpfe dürfen nur im Rahmen des Belegungsplans durchgeführt werden. Darüber hinaus gehende Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Marktes.

(2) Die tägliche Reinigung der Turnhalle und Nebenräume, die für das Training in der Zeit von Montag bis Freitag benutzt werden, erfolgt durch den Markt und wird nicht in Rechnung gestellt. An Samstagen und Sonntagen findet keine Reinigung statt.

## **IV. Nutzungsentgelt**

### **§ 24 Nutzungsentgelt**

Soweit für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des § 1 Entgelte erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Entgeltsatzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Marktes Schmidmühlen vom 12.12.2018.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Schmidmühlen, 12.12.2018  
Markt Schmidmühlen



Peter Braun  
1. Bürgermeister

